Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**005/0174/2026** **öffentlich** **25.09.2026**
Grundsatzbeschluss zur Berücksichtigung aktiver Kühlung/Klimatisierung bei städtischen Neubauten und Generalsanierungen		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen **Verfasser: Hofmann, Stefan**		
Beratungsfolge	**14.10.2026 Bauausschuss** **26.10.2026 Stadtrat**	

Beschlussvorschlag:

1. Bei allen künftigen städtischen Hochbaumaßnahmen (Neubauten und Generalsanierungen) wird eine aktive Kühlung bzw. Klimatisierung der Aufenthaltsräume geplant und hergestellt. Dies gilt zusätzlich zu den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den zum Zeitpunkt der Planung geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik (insbesondere Gebäudemodernisierungsgesetz, GModG, vormals GEG).

2. Der Beschluss gilt einheitlich für alle städtischen Hochbaumaßnahmen. Eine gesonderte Entscheidung im Einzelfall findet nicht statt.

3. Die Umsetzung erfolgt energieeffizient und wirtschaftlich. Die Wahl der technischen Systeme obliegt der Fachplanung.

4. Die durch die aktive Kühlung entstehenden Investitions-, Unterhalts- und Betriebskosten sind bei jeder Maßnahme in der Kostenermittlung, der Haushaltsplanung und der Folgekostenbetrachtung zu berücksichtigen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Bisher wird bei städtischen Baumaßnahmen ausschließlich der sommerliche Wärmeschutz nach den zum Planungszeitpunkt geltenden Vorschriften nachgewiesen. Ob darüber hinaus eine aktive Kühlung vorgesehen wird, ist bislang nicht einheitlich geregelt, sondern wurde von Fall zu Fall entschieden. Angesichts zunehmender Hitzeperioden und steigender Komfort- und Arbeitsschutzanforderungen soll der Stadtrat nun eine Grundsatzentscheidung für alle künftigen Hochbaumaßnahmen treffen: entweder wird aktive Kühlung künftig standardmäßig vorgesehen (Beschlussvorschlag), oder es verbleibt bei den bisherigen Vorschriften zum sommerlichen Wärmeschutz (Alternative, siehe unten). Eine solche Grundsatzentscheidung schafft Planungssicherheit für künftige Projekte und macht die damit verbundenen langfristigen finanziellen Folgen frühzeitig transparent.

Hintergrund dieser Entwicklung ist der fortschreitende Klimawandel: Die Zahl der Hitzetage (≥ 30 °C) und Tropennächte (Tiefstwert ≥ 20 °C) hat in Mitteleuropa in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen, und nach den Klimaprojektionen des Deutschen Wetterdienstes ist von einer weiteren Zunahme auszugehen. Da städtische Gebäude Nutzungsdauern von 50 Jahren und mehr haben, müssen die Planungen von heute bereits mit dem Klima der Jahre 2050 bis 2080 zurechtkommen.

Bleiben Innenräume ohne ausreichenden Schutz vor Überhitzung, drohen folgende Auswirkungen:

- Leistungs- und Konzentrationsminderung (Schulunterricht, Büroarbeit)
- Gesundheitsbelastung, besonders für Kinder, ältere und pflegebedürftige Menschen
- Konflikte mit dem Arbeitsschutz und Nutzungseinschränkungen

Bauliche und organisatorische Maßnahmen, die ohne oder mit geringem Energieeinsatz wirken, sind ohnehin bei jeder Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz auszuschöpfen, u. a.:

- außenliegender, automatisch gesteuerter Sonnenschutz
- angepasster Fensterflächenanteil und Sonnenschutzverglasung
- Nachtlüftung (natürlich oder mechanisch), Lüftungsanlagen
- Gebäudeform, Verschattung durch Vordächer, Begrünung (Dach, Außenanlagen)
- Reduktion interner Wärmelasten (effiziente Beleuchtung und Geräte)

Diese Maßnahmen verursachen überwiegend einmalige Baukosten und nur geringe laufende Kosten und sind im Regelfall die wirtschaftlichste Lösung. Sie stoßen jedoch bei extremen Wetterlagen, hoher Belegungsdichte (z. B. Klassenzimmer, Versammlungsräume) oder ungünstigen Randbedingungen (Denkmalschutz, Bestandsfassaden bei Generalsanierung) an ihre Grenzen. In diesen Fällen kann nur eine aktive Kühlung ausreichenden Schutz vor Überhitzung bieten. Der vorliegende Beschlussvorschlag sieht daher vor, zusätzlich zu den ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen baulichen und organisatorischen Maßnahmen eine aktive Kühlung vorzusehen und damit die gesetzlichen Mindestanforderungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu übererfüllen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Für den Einbau aktiver Kühlung bzw. Klimatisierung bei allen künftigen städtischen Hochbaumaßnahmen sprechen folgende Gründe:

- Klimaentwicklung und Nutzungsdauer: Städtische Gebäude werden über 50 Jahre und länger genutzt. Die Zahl der Hitzetage und Tropennächte nimmt weiter zu.
- Nutzungssicherheit: Schulen, Kitas, Verwaltungs- und Betreuungsgebäude bleiben auch bei Extremhitze nutzbar. Hitzebedingte Einschränkungen und Konflikte mit dem Arbeitsschutz werden vermieden.
- Nachrüstkosten: Eine nachträgliche Ergänzung im Bestand ist baulich aufwendig und in der Regel deutlich teurer als die Berücksichtigung in der ursprünglichen Planung.
- Einheitlicher Standard und Vorbildfunktion: Eine klare Regelung schafft Planungssicherheit, vermeidet wiederkehrende Grundsatzdiskussionen und stellt alle Nutzergruppen und Standorte gleich.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss führt dazu, dass bei jeder künftigen Hochbaumaßnahme zusätzliche Investitionskosten für die Kältetechnik sowie dauerhafte Unterhalts- und Betriebskosten entstehen. Die konkrete Höhe ist projektabhängig.

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der jeweiligen Maßnahme im Haushaltsplan zu veranschlagen.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)
Die dauerhaften Unterhalts- und Betriebskosten der aktiven Kühlung sind bei jeder Maßnahme in der Folgekostenbetrachtung auszuweisen.

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Keine zusätzliche aktive Kühlung (geltende Vorschriften genügen)

Bei allen künftigen städtischen Hochbaumaßnahmen (Neubauten und Generalsanierungen) wird keine aktive Kühlung bzw. Klimatisierung vorgesehen. Der sommerliche Wärmeschutz richtet sich einheitlich nach den zum Zeitpunkt der Planung geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik.

Vorteile:

- Keine zusätzlichen Baukosten für Kältetechnik
- Keine zusätzlichen Unterhaltskosten und keine Erneuerungszyklen für Kälteanlagen
- Kein zusätzlicher Strombedarf und geringere CO_2-Emissionen im Betrieb
- Keine Belastung des Haushalts durch dauerhafte Folgekosten

Nachteile:

- Risiko von Überhitzung in Hitzeperioden, da der Mindestnachweis das künftige Klima nur eingeschränkt abbildet
- Mögliche Nutzungseinschränkungen und Konflikte mit dem Arbeitsschutz
- Nachrüstung im Bestand baulich aufwendig und teurer als eine Berücksichtigung in der ursprünglichen Planung
- Gefahr, dass bei akutem Hitzeproblemen kurzfristig Einzelmaßnahmen nötig werden

Anlagen: ---

.....

Jasmin Hannich, stellv. Referatsleitung